

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung — Drucksachen 7/3859, 7/4846 — hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 433. Sitzung am 9. April 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. März 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Artikel 1 Nummer 3 (§ 64)

- a) In § 64 Abs. 1 sind nach den Worten „nach Muster“ die Worte „und im wesentlichen“ einzufügen;
- b) § 64 Abs. 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Es gibt zahlreiche Messen, auf denen insbesondere wegen der Art einzelner dort gezeigter Erzeugnisse (z. B. Fachbücher) schon seit jeher an allen Tagen in geringem Umfang auch an Letztverbraucher verkauft wird. Eine Beschränkung dieses Verkaufs auf einzelne Tage während bestimmter Stunden ist nicht praktikabel. Es sollte daher für Messen die gleiche Regelung gelten, wie sie insoweit auch bei Großmärkten (§ 66) durch die Worte „im wesentlichen“ getroffen wurde, zumal eine unterschiedliche Regelung bei Messen und Großmärkten insoweit nicht gerechtfertigt ist. Der Charakter als Wiederver-

kaufsveranstaltung bleibt damit auch bei Messen ausreichend gewahrt. Dem Veranstalter ist es außerdem unbenommen, in seinen Vereinbarungen mit den Ausstellern einen Verkauf an Letztverbraucher zeitweise oder völlig auszuschließen.

2. Artikel 1 Nummer 3 (§ 71)

In § 71 ist das Wort „, Spezialmärkten“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Zahl der Spezialmärkte (z. B. für Antiquitäten, für sogenannte Freizeitartikel wie Boote, Campingausrüstungen usw., für Gebrauchtwagen, für Mineralien oder Münzen, Wohnungseinrichtungsgegenstände usw.), die von Privatpersonen (Veranstaltungsgesellschaften, Fachverbänden, Vereinen, Einzelunternehmern usw.) in kleinerem Rahmen durchgeführt werden und daher nicht die Kriterien einer Ausstellung (§ 65) erfüllen, hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Im Interesse der Erhaltung solcher Veranstaltungen, aber auch im Hinblick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) muß es deren Veranstaltern weiterhin möglich sein, hier ihre gesamten Kosten einschließlich der sogenannten Gemeinkosten oder der beispielsweise bei diesen Veranstaltungen in der Regel unerläßlichen Kosten für Werbemaßnahmen (Plakate usw.) durch die Erhebung von Standgeldern von den Ausstellern oder aber

auch — ganz oder teilweise — durch Erhebung von Eintrittsgeldern von den Besuchern zu decken. Derartige Eintrittsgelder sind bei zahlreichen Spezialmärkten schon seit jeher üblich. Sie mindern sogar die Belastung der einzelnen Aussteller und führen — wie bei der Erhebung von Eintrittsgeldern für den Besuch von Messen oder Ausstellungen — dazu, daß die Veranstaltung im Interesse aller Beteiligten vorwiegend von ernsthaften Interessenten besucht wird. Ebenso wie den Messe- oder Ausstellungsveranstaltern kann es den Veranstaltern solcher Spezialmärkte ferner nicht verwehrt werden, über ihre Selbstkosten hinaus Einnahmen anzustreben, auch um Verluste aus früheren Veranstaltungen decken oder entsprechende Rücklagen für künftige Veranstaltungen bilden zu können; zumal schon der Wettbewerb solcher Veranstaltungen untereinander sowie mit den Angeboten des sonstigen Handels gewährleistet, daß hier von den Ausstellern oder Besuchern keine unzumutbaren Stand- oder Eintrittsgelder erhoben werden. Die Zunahme der Zahl von Spezialmärkten in den letzten Jahren zeigt außerdem, daß hier keine Mißstände vorliegen, die ihre auch nur teilweise

Einbeziehung in den § 71 GewO erforderlich machen würden.

3. **Artikel 1 Nummer 3 (§§ 60 b, 71)**

- a) In § 71 sind das Wort „Volksfesten,“ und die Worte „und Jahrmärkten“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Nicht nur, wie für die Spezialmärkte beantragt, sondern auch bei Volksfesten und Jahrmärkten sollte den Veranstaltern nicht in jedem Falle die Möglichkeit verschlossen sein, Eintrittsgelder zu erheben. Zahlreiche Veranstaltungen dieser Art dürften zum Erliegen kommen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschrift Eintrittsgelder in jedem Falle untersagt wären.

- b) In § 60 b Abs. 2 sind die Worte „§§ 69 bis 71 a“ durch die Worte „§§ 69 bis 70 b und 71 a“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Folge der vorstehenden Änderung des § 71.